

des Vereins der Berliner Buch- und Kunstantiquare ist der Verein der Deutschen Antiquariats- und Export-Buchhändler getreten. Alle drei arbeiten sich in die Hände und stehen in lebhaftem Austausch sowohl ihrer Pläne wie ihrer Erfolge. Es ist manches erreicht worden. So konnte der Münchener Verein jüngst melden (vgl. den Sprechsaal-Artikel in Nr. 26 des Vbl.), daß das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter dem 10. Januar 1919 auf eine Eingabe des Vereins die folgende Antwort erteilt hat:

»Das Reichsschatzamt hat sich zur Erleichterung des Erwerbs von Gegenständen der im § 8 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Art durch staatliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft damit einverstanden erklärt, daß die im § 20 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Bescheinigungen staatlichen Sammlungen jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres unter nur allgemeiner Bezeichnung der für den Erwerb in Aussicht genommenen oder in Betracht kommenden Gegenstände ausgestellt werden. Den staatlichen Sammlungen ist gestattet, auf Grund beglaubigter, von ihnen gefertigter Abschriften dieser Bescheinigungen, die sie den Lieferanten unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes und mit den sonstigen nach § 20 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben übergeben, Gegenstände der in § 8 des Umsatzsteuergesetzes bezeichneten Art zum allgemeinen Steuersatze von 5 vom Tausend zu erwerben. Die Lieferanten haben mit derartigen nach Lage des Einzelfalles ergänzten Abschriften der Hauptbescheinigung nach § 20 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren« [d. h. sie haben die Bescheinigungen bei ihren Geschäftspapieren aufzubewahren, im Steuerbuch die entsprechenden Eintragungen zu machen, dabei den Steuerbetrag mit 5 v. T. zu berechnen und in der »Bemerkungsspalte« die Bescheinigung genau zu bezeichnen].

Was das Bayerische Ministerium im Einverständnis mit dem Reichsschatzamt erlaubt, das werden die übrigen Regierungen nicht verweigern können, und damit ist eine ganz wesentliche Erleichterung erreicht. Bisher mußte der Händler die 10% Steuer abführen, und die staatlichen Sammlungen hatten für einen jeden einzelnen Fall bei ihrem Umsatzsteueramt Erstattung zu beantragen, oder aber die staatlichen Institute mußten sich für jeden einzelnen Gegenstand, also auch für jeden »alten Druck«, eine besondere Bescheinigung, deren Geltungsdauer auf eine Woche zu beschränken war, ausstellen lassen. Eine Unmenge unnützer Arbeit kann so vermieden werden.

Der Berliner Verein hat einen Ausschuß damit betraut, eine genaue Begriffsabgrenzung der Bezeichnung »alter Druck« auszuarbeiten, die, nachdem darüber eine Einigung mit den beiden anderen Verbänden erzielt worden ist, noch den Leitern der größeren deutschen staatlichen Sammlungen zur Begutachtung vorgelegt werden soll. Sie wird in öffentlicher Bekanntmachung dann eine wesentliche Grundlage für die Ausdehnung wie für die Beschränkung der Steuerpflicht alter Drucke bieten.

Eine einheitliche Bekanntgabe der Händlerausweise nach ihrer Nummer, nach dem Orte und dem Tag ihrer Ausstellung — diese dreifache Angabe ist erforderlich — steht bevor.

Viele Buchhändler, namentlich unter den Verlegern und Sortimentern, und auch manche Antiquare scheinen sich der Notwendigkeit, ihren Betrieb dem Umsatzsteueramt anzumelden und sich eine Wiederverkäufer-Bescheinigung erteilen zu lassen, noch nicht bewußt zu sein. Ein jeder Umsatz von Luxusgegenständen, der im Monat den Betrag von M 10.— erreicht, ist steuerpflichtig.

Eine bisher noch völlig unbeachtete Schwierigkeit stellt sich bei dem Kauf nach antiquarischen Angeboten heraus. Ein jedes der Luxussteuer unterliegende Buch muß nämlich von dem anbietenden Antiquar mit 10% versteuert werden, wenn der Käufer nicht seinen Wiederverkäuferchein geltend machen kann. Antiquarische Angebote werden also in solchen Fällen in Zukunft so erfolgen müssen: »Ich biete das und das Buch zum Preise von M 111.50 an. Bei Geltendmachung des Wiederverkäufercheins ermäßigt sich der Preis um 9¼%.« Ist die Geltendmachung eines solchen Scheines nicht möglich, was besonders dann eintreten wird, wenn der kaufende Händler keinen besitzt, so muß er nicht nur den Preis ohne Kürzung zahlen, er muß

beim Weiterverkauf auch noch einmal eine Steuer von 10% von seinem Verkaufspreis an den Fiskus abführen.

Die buchhändlerischen Bestellzettel aber werden künftighin, von vornherein aufgedruckt oder durch Gummistempel ergänzt, die Bemerkung tragen müssen: »Ich verlange Luxussteuerfrei auf Grund meines Wiederverkäufercheins Nr., ausgestellt vom Umsatzsteueramt in gm 19«

Es wird bald nötig werden, eine öffentliche Bekanntmachung in diesem Sinne zu erlassen.

Auch das ist bisher nicht beachtet worden, daß frei von Luxussteuer nur dann geliefert werden darf, wenn der Wiederverkäuferchein wirklich geltend gemacht wird; es kann nicht leichtlich so berechnet werden, weil der Käufer ein Händler ist und man vielleicht vermutet, daß er Weiterveräußerungsabsichten hat. Der Händlerchein darf aber nicht immer geltend gemacht werden, unter Umständen ist es sogar strafbar. Es heißt im § 38 des Gesetzes, Abs. 2:

»Ebenso wird bestraft [d. h. mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer], wer die in den §§ 20 Abs. 1, 25 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 bezeichnete Bescheinigung [d. i. der Wiederverkäufer-Ausweis] vorlegt, obgleich er die Gegenstände nicht zur gewerblichen Wiederveräußerung zu benutzen beabsichtigt oder, wenn er die Gegenstände für fremde Rechnung erwarb, wußte oder den Umständen nach wissen mußte, daß die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung nicht bestimmt waren.«

Für fremde Rechnung erwirbt der Antiquar Luxusgegenstände vor allen Dingen in Versteigerungen. Hier wird diese Bestimmung also besonders zu beachten sein. Sie bedeutet allerdings hier auch eine Erleichterung in der Versteuerung. Diese muß durch den Versteigerer erfolgen. Es kommen aber auch andere Fälle vor, in denen es angebracht sein wird, die Bescheinigung nicht geltend zu machen. Der Verkäufer muß also darauf besonders achten.

So bringt ein jeder Tag neue Schwierigkeiten in der Handhabung des Gesetzes. Hoffentlich sind sie aber nun bald sämtlich erschöpft.

Von den Versteigerungen, die in der Zwischenzeit stattgefunden haben, seien auch diesmal nur wenige Worte gesagt. Eine der letzten vor dem großen Umsturz war die der Sammlung Schüddkopf vom 23. bis 28. September 1918 bei Martin Breslauer in Berlin. Sie hat einen bedeutenden Erfolg und ein Ergebnis von fast 100 000 M gehabt. In den Tageszeitungen hat man ihr nachgerühmt, daß in jedem einzelnen Falle deutlich zu erkennen gewesen wäre, welche Bücher wirklich verkauft und welche zurückgezogen worden sind. Daß der Zuschlag nicht erteilt werden konnte, ist übrigens nur sehr selten vorgekommen. Mit dieser Handhabung ist zwar nur eine eigentlich selbstverständliche Erwartung erfüllt worden; nach früheren Erfahrungen im Versteigerungswesen berührt es aber doppelt angenehm, daß darauf besonders hingewiesen und der Allgemeinheit so gezeigt wird, wie es zu machen ist, wenn man dem Kreise der Bieter ruhige Sicherheit geben und erhalten will.

Es haben auch nach den Tagen der ersten Revolution noch eine ganze Reihe von Versteigerungen stattgefunden, bei Paul Graupe, bei Karl Ernst Henrici, bei Fränkel & Co., bei Neuf & Pollad in Berlin, bei Horst Stobbe in München, Oswald Weigel in Leipzig und anderswo. Der Anregung, gedruckte Schätzungspreise zu veröffentlichen, sind viele gefolgt; für den Bieter eine große Erleichterung, wenn er sich auch nicht danach zu richten braucht. Daß sie meist »Taxpreise« genannt werden, ist weniger schön. Eine gewisse Unsicherheit besteht immer noch mit Rücksicht auf die Luxussteuer. Sie liegt im Erstehungspreise einschließlich des Aufgeldes, so will es § 13 des Gesetzes, und so wollen es die Anweisungen, die das Reichsschatzamt zusammen mit dem Preussischen Finanzministerium darüber gegeben hat. Die Entrichtung der Steuer liegt beim Versteigerer. Wo dieser nur als Kommissionär handelt, ist er berechtigt, seinem Auftraggeber die gezahlte Steuer vom Erlöse zu kürzen (§ 12, Abs. 3 des Gesetzes). Danach